

## **Hinweise zu den Konsequenzen bei fehlender oder falscher Projektabwicklung**

1. Nicht fristgemäß bzw. nicht korrekt eingereichte Verwendungsnachweise oder Abrechnungen führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bei der Aufwandsentschädigung für die Standuntersuchungen.
2. Bienensachverständige, die bei ihren eigenen Völkern Proben entnommen haben, bekommen keine Aufwandsentschädigung für die Standuntersuchung und müssen die Untersuchungskosten für die Futterkranzproben selber tragen.
3. Die Untersuchungskosten von Proben, die nicht durch einen Bienensachverständigen des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e. V. entnommen wurden, muss die Imkerin bzw. der Imker selber bezahlen.
4. Eine nicht rechtzeitig eingesandte Auswertung der Checklisten (SUPE Datei) oder eine unvollständige Auswertung kann zu einer Nichtauszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Standuntersuchungen führen. Die Verteilung der Kontingente richtet sich in 2019 weiterhin nach den Völkerzahlen, sie verringert sich jedoch für den einzelnen Kreisimkerverein um die Anzahl, der in 2018 nicht genutzten Kontingente, incl. Beratungen (diese werden auf die anderen Kreisimkervereine verteilt)
6. Kreisimkervereine mit Kontingenten im laufenden Jahr 2019 die keine Beratungen nachweisen erhalten im kommenden Jahr 2020 keine neuen Kontingente.
7. Kreisimkervereine, die im Jahr 2019 auf Grund der bestehenden Regelungen keine Kontingente erhalten haben, können auf eigene Initiative hin in 2020 wieder Kontingente in üblicher Höhe beim LV beantragen.
8. Gem. Beschluss des Fachausschuss für Bienengesundheit darf pro Imker nur eine Futterkranzprobe über das Monitoring Projekt abgewickelt werden, auch wenn dieser Imker mehrere Stände und entsprechend viele Völker gemeldet hat. Eine möglichst breite Verteilung der Proben in der Imkerschaft ist anzustreben. Sollte von einem Imker mehr als eine Probe im Untersuchungskontingent festgestellt werden, so fällt diese Probe aus dem Kontingent und wird in den Auswirkungen wie eine nicht zurückgegebene Probe behandelt. Die Untersuchung dieser Probe wird dem Imker wie bei einer regulären Futterkranzprobe in Rechnung gestellt. Imkerinnen und Imker, bei denen im Vorjahr eine Probe am Stand gezogen wurde, sollen nicht erneut am gleichen Stand beprobt werden. Eine jährliche Wiederholung am gleichen Stand ist zu verhindern.